

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0125/2019/IV

Datum:
21.08.2019

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Entwicklung der erzieherischen Hilfen und
Eingliederungshilfen gemäß SGB VIII in Heidelberg -
Kreisbezogene Analyse durch den KVJS-
Landesjugendamt**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 26. September 2019

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	24.09.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Thema „Entwicklung der erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen gemäß SGB VIII in Heidelberg – Stadtkreisbezogene Analyse durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)-Landesjugendamt“ zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Haushaltsjahr 2018 (unter Berücksichtigung der Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer - UMA)	16.949.236 €
Einnahmen:	
• 2018 (Kostenbeiträge und Kostenerstattungen durch andere Jugendämter und das Land)	9.874.975 €
Finanzierung:	
• Haushaltsansatz 2018 (unter Berücksichtigung der Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer - UMA)	19.605.000 €
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) – Landesjugendamt – hat im Oktober 2018 den dritten landesweiten „Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg“ vorgelegt. Der Bericht wurde im Oktober 2018 im Landesjugendhilfeausschuss beraten und den öffentlichen und freien Trägern als Arbeitsmaterial für die örtlichen Planungen empfohlen.

Das Landesjugendamt hat den Stadt- und Landkreisen angeboten, aus dem umfangreichen Datenmaterial eine auf den Stadtkreis bezogene Analyse zu erarbeiten und diese vor Ort vorzustellen. Mit der Analyse verbinden sich einerseits eine verlässliche empirische Grundlage für aktuelle Standortbestimmungen sowie Impulse zur Überprüfung und Qualifizierung der örtlichen Jugendhilfestrukturen.

Frau Katrin Kratzer vom KVJS wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses die für Heidelberg relevanten Entwicklungen – auch im landesweiten Vergleich – darstellen und dem Ausschuss entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung stellen

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 24.09.2019

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Im Gesamtspektrum der Leistungen und Angebote des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) kommt der Gewährung erzieherischer Hilfen sowie Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen eine besondere Bedeutung zu. Dies bezieht sich sowohl auf die damit verbundenen Kostenaspekte, als auch auf die mit der Gewährung und Durchführung der Hilfen verbundenen Verantwortung – vor allem im Hinblick auf die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

Zur allgemeinen Unterstützung von Eltern und wenn Eltern ihren erzieherischen Aufgaben nicht mehr in erforderlichem Maße gewachsen sind, stehen zunächst die vielfältigen strukturellen Angebote der Jugendhilfe (zum Beispiel Beratungsstellen, Tageseinrichtungen, Jugendarbeit, Schul-sozialarbeit, Elternberatung und Heilpädagogik an Kitas, aber auch die im Rahmen des *HE*ldelberger Kinderschutz Engagements – *HEIKE* – entwickelten Frühen Hilfen) begleitend zur Verfügung. Nach wie vor ist festzustellen, dass diese auf Prävention und frühzeitige Hilfe angelegten Unterstützungssysteme in Heidelberg in bemerkenswerter Weise entwickelt worden sind. Diese strukturellen Hilfen unterstützen die Familien und Kinder in ihrem sozialen Kontext und verhindern oftmals gleichzeitig, dass umfangreiche Einzelfallhilfen eingeleitet werden müssen.

Wenn die Ressourcen des Familiensystems, des sozialen Umfeldes und der strukturellen Angebote nicht mehr ausreichen um eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten, besteht für die Sorgeberechtigten ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Das Gesetz sieht hierbei sowohl konkret vorgegebene Hilfeformen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich vor, lässt aber auch Möglichkeiten offen für individuell abgestimmte, flexible Hilfen.

Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe im Einzelfall ist, dass der individuelle Hilfebedarf konkret festgestellt ist, die infrage kommende Hilfe notwendig und geeignet ist den festgestellten Hilfebedarf zu decken und die Betroffenen ausreichend mitwirken.

Junge Volljährige, seelisch behinderte junge Menschen und alleinerziehende Mütter und Väter haben ebenfalls Anspruch auf Hilfe, wenn trotz Ausschöpfung der genannten Ressourcen ein individueller Hilfebedarf gemäß den §§ 41, 35 a oder 19 SGB VIII besteht. Darüber hinaus besteht im Rahmen des Schutz- und Wächteramtsauftrags des Jugendamtes für Kinder und Jugendliche die Verpflichtung und Berechtigung durch vorläufige Schutzmaßnahmen (Inobhutnahme) das Wohl akut gefährdeter junger Menschen sicher zu stellen.

Generell stellen Entscheidungen über individuelle erzieherische Hilfen an die Fachkräfte hohe Anforderungen. Diese Entscheidungen haben teilweise einschneidende Auswirkungen auf junge Menschen und ihre Familien und verursachen häufig erhebliche Kosten. Sie erfordern daher differenzierte und pädagogische Abwägungen. Diesen Aspekten trägt der Soziale Dienst im Kinder- und Jugendamt im Rahmen der Fallbearbeitung auf der Grundlage der geltenden Dienstanweisung für die Gewährung von Einzelfallhilfen im Rahmen der Dezentralen Ressourcenverantwortung Rechnung. Eingebunden in die Fach- und Finanzziele des Kinder- und Jugendamtes gibt die Dienstanweisung handlungsleitende Standards für die Steuerung von Hilfen vor, sowohl für die Phase der Entscheidungsvorbereitung, als auch für die Gewährung, Durchführung und Beendigung der Hilfen.

1. Die Fall- und Finanzentwicklung bei den individuellen erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen (ohne UMA-Hilfen)

Der im Oktober 2018 vom KVJS vorgelegte dritte landesweite „Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg“ bietet eine umfangreiche Analyse der Fall- und Finanzentwicklung in diesem Bereich und stellt neben den jeweiligen kreisbezogenen Daten auch eine Relation zu den insgesamt landesweit feststellbaren Entwicklungen her. Frau Kratzer vom KVJS-Landesjugendamt wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses die für Heidelberg zentralen Befunde – auch im landesweiten Vergleich – darstellen und dem Ausschuss entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung stellen.

In Ergänzung hierzu ist auf Grundlage der im Kinder- und Jugendamt selbst erhobenen Daten für das Jahr 2018 insgesamt ein leichter Rückgang der Fallzahlen, jedoch ein Anstieg der für die Individualhilfen aufzuwendenden Kosten festzustellen. Der Trend zu steigenden Kosten ist weiterhin landes- und bundesweit zu beobachten. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im kommunalen Vergleich in Baden-Württemberg Heidelberg zuletzt wiederum die zweitgeringsten Ausgaben aller Städte für Erziehungshilfen pro jungem Mensch aufzuwenden hatte (346 € in Heidelberg, bei durchschnittlichen Aufwendungen aller Stadtkreise von 632 € - vergleiche KVJS-Statistik Oktober 2018). Daher ist weiterhin davon auszugehen, dass die in Heidelberg vorhandenen präventiven Angebote, sowie die verbindlichen und konsequenten amtsinternen Strukturen hinsichtlich der Fallsteuerung (Falleingang, Diagnostik, regelmäßige Hilfeplanung, Auswertung von Hilfeverläufen), als auch hinsichtlich der Finanzsteuerung (Controlling, Hilfe- und stadtteilbezogene Budgets) wirksam sind, um Anstiege von Fallzahlen und Kosten, wie sie durchweg in den Kommunen landes- und bundesweit zu verzeichnen sind, zu vermeiden. Hinsichtlich der zugenommenen Ausgaben ist insbesondere auf die angestiegenen Entgeltsätze vor allem für stationäre Hilfen hinzuweisen, die die Mehrausgaben entscheidend beeinflussen. Dabei ist auch festzustellen, dass aufgrund komplexer Bedarfslagen – insbesondere bei Hilfen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen – zunehmend intensivere Hilfeformen erforderlich werden, die nur in engen Betreuungssettings mit entsprechend hohen Kosten zu gewährleisten sind. Die Entgeltsätze der jeweiligen Träger werden vom Landesjugendamt (KVJS) verhandelt und sind vom Kinder- und Jugendamt nicht beeinflussbar.

Betrachtet man die Gesamtmenge aller im jeweiligen Jahresverlauf gewährten Hilfen differenziert nach ambulanten, teilstationären (Tagesgruppen), sowie stationären Hilfen und Inobhutnahmen, so zeigt sich in den vergangenen 3 Jahren folgende Entwicklung (ohne Hilfen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer UMA, die gesondert berücksichtigt werden – siehe Punkt 1.2):

Abbildung 1: Entwicklung der Fallzahlen 2016 – 2018 insgesamt (ohne UMA)

Hilfen	2016 ohne UMA	2017 ohne UMA	2018 ohne UMA
ambulante Hilfen	525	545	515
teilstationäre Hilfen	117	125	133
stationäre Hilfen (ohne Inobhutnahmen)	222	220	224
Inobhutnahmen	97	91	94
Summe	961	981	968

Abbildung 2: Entwicklung der Ausgaben 2016 – 2018 insgesamt (ohne UMA)

Hilfen	2016 ohne UMA	2017 ohne UMA	2018 ohne UMA
ambulante Hilfen	3.098.354 €	3.172.739 €	3.403.064 €
teilstationäre Hilfen	1.657.335 €	1.798.686 €	1.961.302 €
stationäre Hilfen (ohne Inobhutnahmen)	6.253.151 €	6.121.252 €	6.351.160 €
Inobhutnahmen	584.964 €	394.536 €	275.167 €
Summe	11.593.804 €	11.487.213 €	11.990.693 €

Aus der Darstellung wird deutlich, dass im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr ein leichter Rückgang der Gesamtfallzahlen feststellbar ist (von 981 Fälle in 2017 auf 968 Fälle in 2018). Dieser Rückgang ist vor allem auf eine Abnahme der Gewährung ambulanter Hilfen zurückzuführen (Rückgang um 30 Fälle in 2018 im Vergleich zum Vorjahr). Ein leichter Anstieg von 4 Fällen im Vergleich zum Vorjahr ist dagegen bei den stationären Hilfen feststellbar. Auch bei den Tagesgruppen-Hilfen (teilstationär) gab es einen Anstieg um 8 Fälle im Vergleichszeitraum. Insgesamt 74 % der gewährten Hilfen wurden in ambulanter (59 %) beziehungsweise teilstationärer (15 %) Form im Lebensraum der jungen Menschen erbracht. Damit wird die Zielsetzung des Kinder- und Jugendamtes der vorrangigen Gewährung familienunterstützender, das heißt ambulanter und teilstationärer Hilfen im Lebensraum junger Menschen, weiterhin sehr gut erreicht. Die ambulanten Hilfen werden vor allem in Form der Erziehungsbeistandschaft und der sozialpädagogischen Familienhilfe erbracht.

Trotz der Ausgabenerhöhung im Vergleich zu den Vorjahren und einer Überschreitung des seit Jahren unverändert gebliebenen Haushaltsansatzes bei den Hilfen ohne UMA um etwa 345.000 € ist mit Stand 2018 weiterhin festzustellen, dass Heidelberg im Landesvergleich sowohl bei der Kostenentwicklung auch bei der Fallzahlenentwicklung ein gutes Ergebnis vorweisen kann.

1.1. Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

In den oben dargestellten Fall- und Finanzzahlen sind neben erzieherischen Hilfen auch die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche enthalten. Diese machen inzwischen etwa 26 % aller Fälle aus (Vorjahr: 24 %). Nach § 35a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Hilfebedarf, das heißt die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe, sowie deren Art und Umfang wird wie bei den Hilfen zur Erziehung in einem Hilfeplanverfahren, an dem die Eltern beteiligt sind, geprüft und festgelegt. Grundlegend für die Hilfestellung ist hierbei ein kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten, da für die Hilfeentscheidung Informationen über die seelische Gesundheit des Kindes benötigt werden, die nur ein Facharzt beurteilen kann. Neben der ärztlichen Feststellung der medizinischen Voraussetzungen für eine Eingliederungshilfe stellt der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Kinder- und Jugendamtes fest, ob und in welchem Ausmaß das betreffende Kind in seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist, sind die Fallzahlen in den Eingliederungshilfen im Jahr 2018 auf dem Niveau von 2017. Die Ausgaben sind jedoch im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen (um etwa 580.000 Euro). Die hohen Fallzahlen hängen vor allem damit zusammen, dass immer mehr junge Menschen Beeinträchtigungen aufweisen, die mit einer kinder- und jugendpsychiatrischen Diagnose einhergehen und auch in Kindertageseinrichtungen und Schulen immer häufiger ergänzende Hilfen notwendig werden, um die Betreuung oder den Schulbesuch sicherstellen zu können. Vor dem Hintergrund einer vorliegenden kinder- und jugendpsychiatrischen Diagnostik und dem allgemeinen Inklusionsanspruch sind solche Hilfen nur wenig steuerbar. Die gestiegenen Kosten erklären sich auch damit, dass vor allem im Bereich der stationären Eingliederungshilfen diese Hilfen sehr kostenintensiv sind, da aufgrund der Bedarfslagen (zum Beispiel Autismus-Symptomatik) ein engerer Personalschlüssel anzusetzen ist und auch besonderes therapeutisches Fachpersonal benötigt wird.

Abbildung 3: Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben für Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII 2016 – 2018

Eingliederungshilfen	2016 ohne UMA	2017 ohne UMA	2018 ohne UMA
Fälle	237	257	256
Ausgaben	2.756.733 €	3.258.431 €	3.836.890 €

1.2. Die Entwicklung im Bereich der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer (UMA)

Hinsichtlich der Entwicklung im Bereich der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer (UMA) ist festzustellen, dass der bereits in 2018 feststellbare Trend zu stabil niedrigeren Inobhutnahme Zahlen im Bereich der UMA weiterhin anhält. In Baden-Württemberg sind laut KVJS-Statistik in 2019 bislang 500 UMA vorläufig in Obhut genommen worden (Stand Juli 2019). In Heidelberg werden – in der Regel durch das Regierungspräsidium in Patrick Henry Village – pro Woche etwa ein bis zwei potentielle UMA gemeldet, bei denen die dann gesetzlich vorgeschriebenen Befragungen, die erkennungsdienstliche Behandlung, die Alterseinschätzungen, Kinderschutzabklärungen und Gesundheitsuntersuchungen durchgeführt werden. Alle Jugendämter führen die oben genannten Verfahren gleichermaßen in hoher Qualität und nach gleichen Standards durch. Im Rahmen der Altersfeststellung werden mittlerweile mehr als die Hälfte der potentiellen UMA als volljährig festgestellt. Baden-Württemberg hat weiterhin seine Landesquote erfüllt, somit können UMA-Neuzugänge, soweit keine Verteilhindernisse vorliegen, zur bundesweiten Verteilung angemeldet werden.

In der Zuständigkeit des Heidelberger Kinder- und Jugendamtes werden aktuell neben den UMA aus PHV regelmäßig noch circa 85 UMA im Rahmen einer Dauerbetreuung beziehungsweise Anschlusshilfen stationär versorgt und betreut. Der Schwerpunkt der Hilfen ist hierbei vor allem auf notwendige Integrationsmaßnahmen für die jungen Menschen gerichtet. Hierzu zählen die Förderung der Integration in den Bereichen Sprache, Bildung und der Übergang zu beruflichen Perspektiven sowie Wohnraumperspektiven. Insgesamt sind im Jahr 2018 für die Betreuung und Versorgung der in der Zuständigkeit des Kinder- und Jugendamtes Heidelberg liegenden UMA Ausgaben in Höhe von 4.958.543 € entstanden, wobei für diese eine vollständige Kostenerstattung seitens des Landes Baden-Württemberg gewährleistet ist.

Regelmäßig und zunehmend wird der Soziale Dienst des Kinder- und Jugendamtes auch in jugendhilfespezifische Bedarfslagen von im Ankunftszentrum in PHV aufgenommenen Flüchtlingsfamilien involviert (Kinderschutzfälle, Gewalt zwischen Elternteilen, Inobhutnahme von Kindern, wenn der betreuende Elternteil ausfällt...). Ausgehend von diesen Bedarfslagen mussten mit steigender Tendenz in den Jahren 2015 bis 2017 insgesamt 55 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen und vorläufig untergebracht und betreut werden – im Jahr 2018 waren es 34 Kinder und Jugendliche und im Jahr 2019 bislang bereits 41 (Stand: Juli 2019).

2. Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdungen

Erzieherische Hilfen werden häufig vor dem Hintergrund einer Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen gewährt. Mitteilungen über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gehen über unterschiedliche Zugangswege beim Kinder- und Jugendamt ein (Kindertageseinrichtung, Schulen, Polizei, Gesundheitswesen, Nachbarn, Verwandte et cetera). In jedem Fall erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen eine Fallbearbeitung und Gefährdungseinschätzung im Rahmen der amtsinternen in einer Dienstanweisung festgelegten Abläufe und fachlichen Standards.

Im Jahr 2018 war im Vergleich zu den Vorjahren ein deutlicher Anstieg an Gefährdungsmeldungen festzustellen, insbesondere die Zahl der bestätigten Gefährdungen hatte sich deutlich erhöht.

Abbildung 4: Entwicklung der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen (insgesamt und bestätigte) 2016-2018

	2016	2017	2018
Gefährdungsmeldungen	207	235	266
davon bestätigt	138	139	172

Die Entwicklung und die ansteigenden Zahlen zeigen, dass der Kinderschutz und die Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen weiterhin eine hohe Bedeutung im Aufgabenspektrum des Sozialen Dienstes im Jugendamt hat. Der Anteil der Meldungen, bei denen sich eine Kindeswohlgefährdung bestätigt hat, ist mit etwa 2/3 der Gesamtmeldungen in den letzten Jahren relativ konstant, allerdings hat sich die absolute Zahl der bestätigten Gefährdungsfälle von 139 aus dem Vorjahr zu 172 in 2018 deutlich erhöht. Insbesondere ist in der Praxis festzustellen, dass vermehrt Gefährdungssituationen mit Säuglingen und Kleinkindern auftreten, in denen meist vor dem Hintergrund von Suchtproblematiken oder psychischen Erkrankungen der Elternteile Vernachlässigungssituationen zu befürchten oder tatsächlich gegeben sind. Der relativ hohe Anteil von bestätigten Meldungen und auch der im Jahr 2018 zu verzeichnende wiederum hohe Stand an jährlichen Inobhutnahmen/ vorläufigen Schutzmaßnahmen (94 - ohne UMA - siehe Abbildung 1) lässt auch Rückschlüsse auf eine hohe Sensibilität sowohl bei Institutionen als auch in der Bevölkerung im Hinblick auf Anhaltspunkte für mögliche Gefährdungen zu und bestätigt, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl weiterhin eine regelmäßige und vordringliche Aufgabe sowohl für die professionellen Hilfssysteme, als auch für die Gesellschaft insgesamt bleibt. Zu erwähnen ist hierbei, dass die Bearbeitung von Gefährdungsfällen für die Mitarbeitenden im Sozialen Dienst des Kinder- und Jugendamtes mit hohen fachlichen Anforderungen und hoher Verantwortungsübernahme einhergeht. So gilt es – häufig zunächst auf der Grundlage von nur wenigen, oder auch widersprüchlichen Informationen – eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und hierbei mögliche Risiken für das Wohl eines Kindes weitestgehend auszuschließen beziehungsweise zu minimieren. Dies geht für die Fachkräfte häufig mit großen Belastungen einher, vor allem auch dann, wenn sich Eltern nicht kooperativ oder gar beschimpfend, beleidigend oder drohend verhalten oder ein familiengerichtliches Verfahren eingeleitet werden muss.

Fazit und Ausblick

Nach wie vor kann festgestellt werden, dass Heidelberg im breiten Feld der Jugendhilfe über eine gut ausgebaute Infrastruktur präventiver und strukturell verankerter Angebote verfügt. Diese hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Fallzahlen und die damit einhergehenden Kosten im Bereich der individuellen erzieherischen Hilfen in den letzten Jahren weniger angestiegen sind als im Bundes- und Landesdurchschnitt. Die Darlegungen des KVJS belegen, dass Heidelberg hier weiterhin eine positive Entwicklung zu bescheinigen ist.

Im Jahr 2018 lagen die Gesamtausgaben für die Einzelfallhilfen – einschließlich der Hilfen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) – in Höhe von 16.949.236 Euro mit 2.655.764 Euro unter dem Haushaltsansatz, was mit Blick auf den städtischen Haushalt ein sehr gutes Ergebnis darstellt.

Insgesamt ist für Heidelberg auch positiv festzuhalten, dass der Anteil an familienunterstützenden/ -ergänzenden Hilfen nach wie vor deutlich höher ist, als der Anteil der familienersetzenden Hilfen, wodurch weiterhin die Zielsetzung erreicht wird, Kinder, Jugendliche und Familien vorwiegend in ihrem Sozialraum zu unterstützen.

Der Soziale Dienst und alle beteiligten Fachstellen des Kinder- und Jugendamtes werden im Rahmen der benannten Steuerungsmöglichkeiten (Auftragsklärung bei Falleingang, Diagnostik, regelmäßige Hilfeplanung, Auswertung von Hilfeverläufen), als auch hinsichtlich der Finanzsteuerung (Controlling, Hilfe- und stadtteilbezogene Budgets), weiterhin höchste Anstrengungen unternehmen, um eine insgesamt ausgewogene Angebotsstruktur aus präventiven, strukturellen und individuellen Hilfen sicherzustellen.

Dennoch ist aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung mit weiter ansteigenden Problemlagen und damit verbundener zunehmender Notwendigkeit der Gewährung individueller erzieherischer Hilfen als Konsequenz einer im Einzelfall nicht gelingenden familiären Erziehung zu rechnen. So ist seit 2018 auch in Heidelberg ein Trend zu deutlich ansteigenden finanziellen Aufwendungen erkennbar und lässt weitere Kostensteigerungen erwarten.

Hierbei werden sich insbesondere die Zunahme an intensivpädagogischen Hilfen mit überdurchschnittlich hohen Hilfskosten, sowie Entgeltsteigerungen in allen Bereichen der Einzelfallhilfen niederschlagen. Auch die im Zusammenhang mit dem Inklusionsanspruch und dem zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetz (BTHG) zu erwartenden weiteren Zunahmen im Bereich der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche werden hieran ihren Anteil haben. Die Einführung des BTHG hat für die Jugendämter, das heißt konkret für den Sozialen Dienst und die Wirtschaftliche Jugendhilfe, weitreichende Konsequenzen, unter anderem

- muss die Einarbeitung in eine neue komplexe Rechtssystematik mit zahlreichen neuen Vorschriften im Rahmen des SGB IX erfolgen (nicht wenige Experten sprechen schon von einem „Bürokratiemonster“), dadurch entsteht amtsintern auch ein höherer Fortbildungsbedarf und Abstimmungsbedarf zwischen dem Sozialen Dienst und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe
- wird das Jugendamt allgemeiner Rehabilitationsträger und dadurch auch potentiell zuständig für Leistungen anderer Reha-Träger (zum Beispiel Krankenkassen, Agentur für Arbeit, Leistungen der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe allgemein)
- erfolgt eine Ausweitung und Konkretisierung des Leistungskatalogs

- ist eine verstärkte Kooperation des Jugendamtes mit anderen Leistungsträgern erforderlich (zum Beispiel im Rahmen der Teilhabekonferenz oder der Beteiligung anderer öffentlicher Stellen)
- ist in bestimmten Fällen neben der Hilfeplanung zusätzlich eine Teilhabepflicht vorgeschrieben, in der alle beteiligten Institutionen einzubinden und die Hilfe zentral aus einer Hand zu steuern sind,
- ist ein neues standardisiertes Erhebungsinstrument zur Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung zu entwickeln und neu in die Praxis einzuführen
- ist ein jährlicher aufwändiger Teilhabeverfahrensbericht zu erstellen und sind von den Mitarbeitenden hierfür regelmäßig im Jahresverlauf statistische Daten zu erfassen
- könnte das sogenannte „Persönliche Budget“ stärker in den Fokus rücken

Unter diesen Voraussetzungen werden in den Jahren 2019 und 2020 die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfen (ohne UMA-Hilfen) prognostisch den gegebenen Haushaltsansatz deutlich überschreiten und wird für den zukünftigen Doppelhaushalt 2021/2022 der Haushaltsansatz entsprechend angepasst werden müssen. Ebenso wird bereits ab 2020 aufgrund des benannten Aufgabenzuwachses im Bereich BTHG, aber auch aufgrund der Fallentwicklung im Kinderschutz zur Sicherstellung einer fachgerechten Aufgabenwahrnehmung ein personeller Mehrbedarf zu prüfen sein.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Ausgrenzung verhindern Begründung: Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen dient unter anderem dazu, Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken, Kinder und Jugendliche zu fördern und somit ihre Benachteiligungen zu beseitigen, sie in ihr soziales Umfeld zu integrieren, den Inklusionsanspruch zu fördern und familiäre und soziale Ausgrenzung zu verhindern. Maßnahmen und Hilfen zum Schutz unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher dienen auch dazu, ihre Benachteiligungen zu beseitigen und sie in unsere Gesellschaft zu integrieren.
SOZ 2	+	Diskriminierung und Gewalt vorbeugen Begründung: Die Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Individualhilfen, sowie Maßnahmen und Hilfen zum Schutz und zur Integration unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher heißt unter anderem auch, zu verhindern, dass sie selbst Gewalt anwenden oder Opfer von Gewalt werden.

SOZ 6 + **Ziel/e:** Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen
Begründung: Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen dient auch dazu, die Entwicklung benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu fördern und ihnen ein menschwürdiges Leben zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit den gegebenen Beteiligungsrechten werden somit die Interessen hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher besonders berücksichtigt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
in Vertretung
Wolfgang Erichson